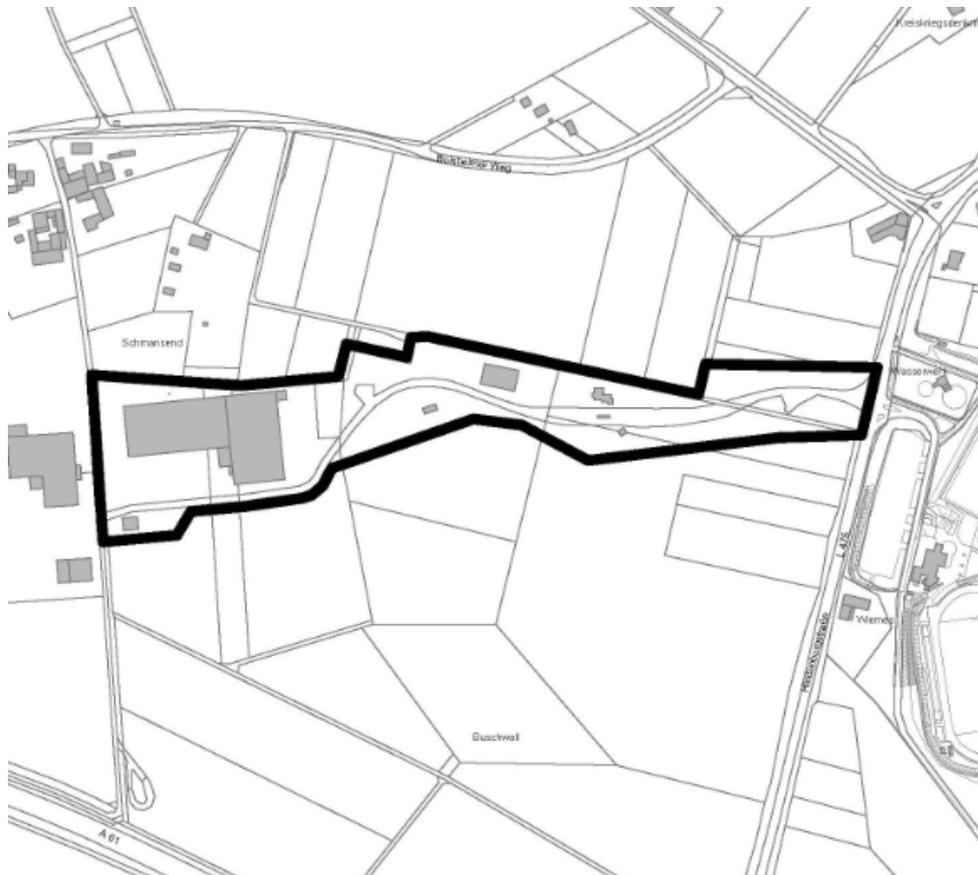


101. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“

UMWELTBERICHT

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



Stadt Viersen
Fachbereich Stadtentwicklung
Bearbeitungsstand: 10. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	2
1.2 Untersuchungsgebiet.....	3
1.3 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans.....	3
1.4 Ziele des Umweltschutzes	5
1.5 Planerische Vorgaben	8
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	10
3. Bestandsaufnahme (Basisszenario) des Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung	11
3.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	11
3.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	12
3.1.2 Planung.....	18
3.1.3 Nullvariante	19
3.2 Schutzgut Boden	19
3.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	19
3.2.2 Planung.....	20
3.2.3 Nullvariante	21
3.3 Schutzgut Fläche	21
3.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	21
3.3.2 Planung.....	21
3.3.3 Nullvariante	21
3.4 Schutzgut Wasser	22
3.4.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	22
3.4.2 Planung.....	23
3.4.3 Nullvariante	24
3.5 Schutzgut Klima / Luft.....	24
3.5.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	24
3.5.2 Planung.....	25
3.5.3 Nullvariante	26
3.6 Schutzgut Landschaft	26
3.6.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	26
3.6.2 Planung.....	27
3.6.3 Nullvariante	28
3.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung.....	28

3.7.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	28
3.7.2	Planung.....	29
3.7.3	Nullvariante.....	29
3.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	29
3.8.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	29
3.8.2	Planung.....	30
3.8.3	Nullvariante.....	30
3.9	Wirkgefüge und Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter	31
3.10	Kumulative Wirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	31
3.11	Weitere Aspekte der Umweltprüfung	31
4.	Vermeidung und Kompensation.....	32
4.1	Eingriffsregelung.....	33
4.2	Artenschutz	33
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
6.	Zusätzliche Angaben	34
6.1	Technische Verfahren / Schwierigkeiten.....	34
6.2	Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	34
7.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	34
8.	Quellenangaben.....	37
8.1	Literatur	37
8.2	Rechtsgrundlagen	39

Abbildungen

Abbildung 1	Bestandshalle und geplante bauliche Anlagen (ROT)	1
Abbildung 2	Flächennutzungsplan, links rechtswirksamer FNP, rechts geplante 101. Änderung des FNP	4
Abbildung 3	Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Biotopkatasterflächen, Biotopverbund	14
Abbildung 4	Umschlaghalle für die Abfallsortierung	15
Abbildung 5	Randliche Eingrünung	16
Abbildung 6	Entwässerungsgraben, Lagerflächen und Gasfackel.....	17
Abbildung 7	Aktuelle Bebauung und (Teil-)Versiegelung des Plangebietes	20
Abbildung 8	Starkregengefahrenkarten und Fließgeschwindigkeiten; Links: Starkregengefahrenkarte NRW, extremes Ereignis. Rechts: Starkregenmodellierung Kreis Viersen	23
Abbildung 9	Klimatope (linkes Bild) und Kaltluftvolumenströme und Kaltlufteinwirkbereiche (nachts) (rechts Bild).....	25
Abbildung 10	Blickbeziehungen auf die Eingrünung am Nordrand des Planungsraumes	27

1. Einleitung

Die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN) betreibt im Auftrag des Kreises Viersen seit Anfang der 1980er Jahre die Deponie Viersen Süchteln, welche sich zwischenzeitlich in der Stilllegungsphase befindet. Seit 2010 ist die Deponie geschlossen. Im Jahre 2003 erteilte das seinerzeit zuständige staatliche Umweltamt Krefeld die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsortieranlage zur Aufbereitung von Hausmüll, Sperr- und Gewerbeabfällen und Baumischabfällen mit einer Menge von max. 200.000 t. p. a. Diese Nutzung findet bis heute an dem Standort statt. Der Kreis Viersen wird mit Ablauf des Jahres 2024 die zuletzt genehmigten Nutzungen (Umschlag Siedlungsabfälle inkl. Bioabfälle) nach Nettetal verlagern.

Aufgrund der Vorprägung des Standortes durch den Deponiekörper inkl. Blockheizkraftwerk für die nach wie vor austretenden Gase, die vorhandenen Gebäude, Hallen und (Verkehrs)Infrastruktur sowie der weitergehenden Nutzung der Kompostieranlage, welche unmittelbar westlich angrenzt, ist es sinnvoll, die vorhandenen Strukturen an diesem Standort einer neuen Nutzung zuzuführen. Eine neue Nutzung soll sich jedoch an der Vornutzung orientieren und auch die bereits gute vorhandene verkehrliche Anbindung weiternutzen. Hierzu möchte die EGN mit einer weiteren Firma kooperieren und den Anlagenstandort der vorhandenen Sortieranlage modernisieren. In der geplanten Sortieranlage sollen vorrangig Kunststoffabfälle angeliefert, gereinigt und sortenrein separiert werden. Im Anschluss werden die Abfälle und Wertstoffe wieder abtransportiert.

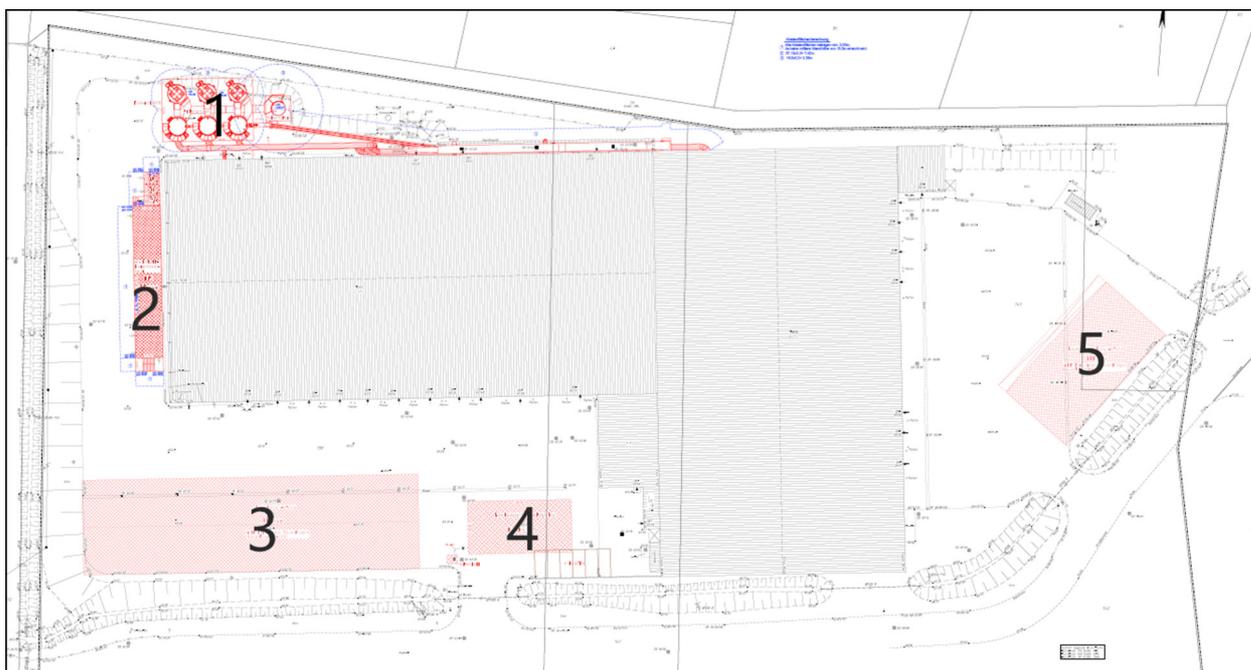


Abbildung 1 Bestandshalle und geplante bauliche Anlagen (ROT)
 1: Filterhalle und Schornstein, 2: Werkstatt und Kompressorraum, 3: Lagerhalle Abfälle
 4: Löschwasserrückhaltebecken, 5: Lagerüberdachung Abfälle
 Quelle: Amtlicher Lageplan vom 01.08.2023, ergänzt

Im Wesentlichen sollen für die neue Nutzung die vorhandenen Gebäude genutzt werden. Anlagen zur Entstaubung und Luftreinhaltung müssen aufgrund neuer Vorgaben durch die Novellierung

der TA-Luft außerhalb des Bestandes errichtet werden. Der Werkstattbereich soll ebenfalls außerhalb der bestehenden Hallen geringfügig erweitert werden. Des Weiteren sollen zwei bereits genehmigte und in Nutzung befindliche Außenlagerflächen eingehaust bzw. überdacht werden.

Daneben soll den Gewerbetreibenden sowie Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Viersen auch weiterhin eine Anlieferstelle zur Annahme von Abfällen aller Art – so wie bisher auch – zur Verfügung gestellt werden.

Ziel der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung der am Standort bestehenden Betriebsanlagen der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN).

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplanes zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Umwelt und Mensch frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der vorliegende Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB beschreibt und bewertet die Ergebnisse der Umweltprüfung.

1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Umfang und Detaillierung der **Umweltprüfung** wurden nach der frühzeitigen Beteiligung abschließend von der Stadt Viersen festgelegt und orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe. Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle 'Ist-Situation', 'Nullfall' und 'Planfall' vorgenommen. Insbesondere wurden die Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung berücksichtigt und von den zusätzlichen Auswirkungen abgegrenzt, die mit der Planänderung verbunden sind.

Grundlagen für die Beurteilungen des derzeitigen Umweltzustandes bilden eine Ortsbegehung am 07.05.2024 sowie verfügbare Daten zum Umweltzustand aus den gängigen Geoportalen wie beispielsweise @LINFOS, Klimaatlas NRW oder dem Wasserportal ELWAS. Des Weiteren wurden die relevanten Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 BauGB ausgewertet.

Darüber hinaus wurde ein Verkehrsgutachten für die 101. Flächennutzungsplanänderung erstellt. Weiterhin wurden die im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erstellten Einzeluntersuchungen zu Schall sowie zu Geruchs- und Staubentwicklung berücksichtigt.

Die zur Bearbeitung der Umweltprüfung insgesamt genutzten Kartenwerke, Gutachten und weiteren Unterlagen sind in Kapitel 8 zusammenfassend aufgeführt. Die jeweils zur Anwendung gebrachten technischen Verfahren bei der Erstellung der Gutachten und Fachbeiträge zu dieser Umweltprüfung sind jeweils dort im Einzelnen beschrieben.

Die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ist abhängig von der Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes und der Intensität des Eingriffs (Wirkintensität) durch die geplante Nutzung, wie in der nachfolgenden Tabelle verdeutlicht. Die zusammenfassende Prognose der Umweltauswirkungen erfolgt in den folgenden Stufen: nicht relevant, geringfügig, bedingt erheblich, erheblich, sehr erheblich.

Tabelle 1 Wirkmatrix zur Bewertung der Umweltauswirkungen

Wirkintensität	Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering bzw. ohne Bedeutung
sehr hoch	sehr erheblich	sehr erheblich	erheblich	bedingt erheblich	geringfügig
hoch	sehr erheblich	erheblich	bedingt erheblich	geringfügig	nicht relevant
mittel	erheblich	bedingt erheblich	bedingt erheblich	geringfügig	nicht relevant
gering	bedingt erheblich	geringfügig	geringfügig	geringfügig	nicht relevant
sehr gering bzw. keine	geringfügig	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

Sehr erhebliche Auswirkungen sind demnach nur bei einer sehr hohen ökologischen Bedeutung eines Schutzgutes kombiniert mit einer sehr hohen Wirkintensität der Planung zu erwarten. Sehr erhebliche Auswirkungen können einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

Der **Umweltbericht** enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB und orientiert sich in seiner Gliederung an Anlage 1 des BauGB. Bestandteile des Umweltberichts sind u.a.:

- eine Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation
- qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 1 des BauGB,
- eine Konzeption von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsoptionen, soweit dies auf der Ebene des Flächennutzungsplanes möglich ist sowie
- eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das rund 5,8 ha große Plangebiet der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“ befindet sich im Ortsteil Süchteln an der Landesstraße Nr. L 475, Hindenburgstraße 160. Es wird begrenzt durch Wald- und Ackerflächen im Norden, durch die Hindenburgstraße im Osten, den Deponiehaupkörper im Süden und die Kompostieranlage im Westen. Es umfasst das Flurstück 143 und teilweise die Flurstücke 98, 108, 118, 119, 125, 126, 141 und 142 der Flur 74, Gemarkung Süchteln.

Das **Untersuchungsgebiet** der Umweltprüfung umfasst im Grundsatz den Änderungsbereich der 101. Flächennutzungsplanänderung. Zur Beurteilung möglicherweise relevanter Gesichtspunkte wird bezogen auf einzelne Aspekte (insbesondere Artenschutz, Landschaftsbild, Verkehr) auch das Umfeld mit betrachtet.

1.3 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der am Standort bestehenden Betriebsanlagen

der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN). Die geplante 101. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt daher für den gesamten Geltungsbereich die Sondergebiete Abfallbehandlungsanlage Nr. 1 bis Nr. 3 mit den folgenden Zweckbestimmungen dar:

- SO₁ „Betriebsstandort für Abfallbehandlungsanlage“:
Der Standort SO₁ umfasst gemäß § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die gewerbliche Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung. Es sollen getrennt gesammelte Abfälle zur Verwertung in der Anlage angenommen, behandelt und einer Verwertung zugeführt werden. Die Anlage dient der Kreislaufwirtschaft.
- SO₂ „Standort für Abfallbeseitigung“:
Der Standort SO₂ umfasst gemäß § 3 KrWG das Sammeln und Vorsortieren von Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, welche der Beseitigung, Wiederverwendung und Abfallentsorgung zugeführt werden sollen. Darüber hinaus dient die Fläche SO₂ der Erschließung der Fläche SO₁.
- SO₃ „Erschließung“:
Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erschließung“ umfasst ausschließlich Flächen zur Erschließung der Sondergebiete SO₁ und SO₂ sowie den Sondergebieten SO₁ und SO₂ untergeordnet dienenden Einrichtungen. Als untergeordnet dienende Einrichtung gelten z. B. der Betrieb einer Containerwechselfläche und das temporäre Abstellen von Containern und Behältern.

Diese Zonierung dient dem Zweck, dass die geplante Nachnutzung in diesem Sinne erfolgen kann, eine darüberhinausgehende Nutzung ist damit jedoch weitestgehend ausgeschlossen.

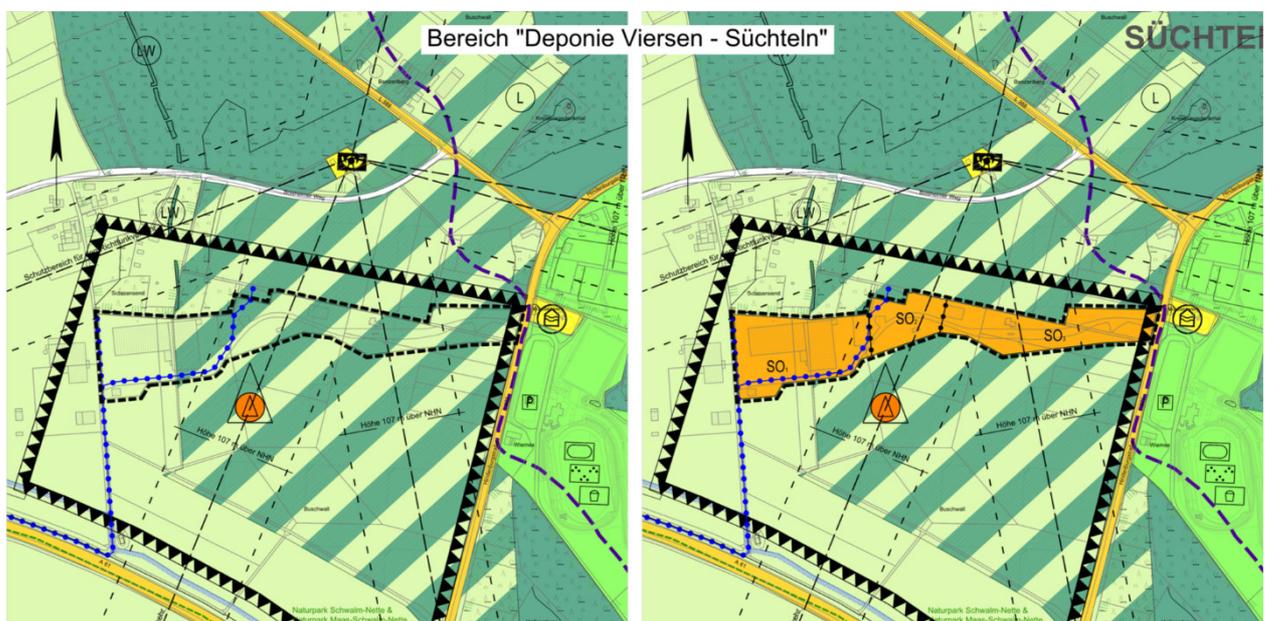


Abbildung 2 Flächennutzungsplan, links rechtswirksamer FNP, rechts geplante 101. Änderung des FNP

Quelle: Stadt Viersen, Vorentwurf der 101. FNP-Änderung, Stand 16.04.2024

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden sind die wesentlichen Fachgesetze, Verwaltungsvorschriften, Normen und Verordnungen mit ausgewählten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Planung bedeutsam sind. Sie werden in der Art bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt, als dass die relevanten Aspekte zum einen in den Beschreibungen der nachfolgenden Kapitel schutzgutbezogen aufgegriffen und als Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen herangezogen werden. Zum anderen zielen die konzipierten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf eine möglichst weitgehende Zielerfüllung der nachfolgend genannten umweltrelevanten Ziele ab.

*Tabelle 2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und weiteren rechtliche Grundlagen
Quelle: eigene Darstellung*

Quelle	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch – BauGB	<p>Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 Abs. 5)</p> <p>In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

Quelle	Ziele des Umweltschutzes
	<p>die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (§ 1a Abs. 2 BauGB)</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. (§ 1a Abs. 3 BauGB)</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§ 1a Abs. 5 BauGB)</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG u. Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NW</p>	<p>Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 Abs. 1 BNatSchG)</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. (§ 13 BNatSchG)</p> <p>Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (§§ 44 u. 45 BNatSchG).</p> <p>Pläne sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§34, § 36 BNatSchG)</p> <p>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 30 BNatSchG)</p>
<p>Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG u. Landesbodenschutzgesetz NW</p>	<p>Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG)</p>

Quelle	Ziele des Umweltschutzes
<p>Bundesimmissionschutzgesetz – BImSchG</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.</p>
<p>Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG</p>	<p>Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz – WHG u. Landeswassergesetz – LWG NW</p>	<p>Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, so dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. (§ 27 WHG)</p> <p>Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. (§ 38 WHG). Die zuständige Behörde kann im Gewässerrandstreifen die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verbieten (§ 31 LWG NRW). An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 97 LWG).</p> <p>Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden sowie ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. (§ 47 WHG)</p> <p>In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete in der Regel nicht zulässig (§ 78 WHG). Bei der Ausweisung neuer Baugebiete in Hochwasserrisikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 78b WHG).</p> <p>Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 WHG)</p> <p>Als Konkretisierung des Wasserhaushaltsgesetzes ist nach § 51a LWG NW Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.</p>
<p>Denkmalschutzgesetz NW – DSchG</p>	<p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>

Quelle	Ziele des Umweltschutzes
Bundesklimaschutzgesetz KSG	Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert. Bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent. Bis zum Jahr 2045 soll die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.
Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	Auch die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen sollen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert werden. Bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent. Bis zum Jahr 2045 soll ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in Nordrhein-Westfalen und dem Abbau solcher Gase durch Senken (Treibhausgasneutralität) technologieoffen, innovationsorientiert und effizient erreicht werden (§ 3).
Klimaanpassungsgesetz NRW	Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszielen, die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 1). Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1).
VV-Artenschutz NW	Verwaltungsvorschrift zum Artenschutzrecht gemäß nationaler Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten.
DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau	Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung ist anzustreben. Insbesondere in vorbelasteten Gebieten kann jedoch eine Überschreitung der Orientierungswerte unvermeidbar sein.
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm	Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Beurteilung von Lärmimmissionen gewerblicher Nutzungen auf umliegende Wohnnutzungen). Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

1.5 Planerische Vorgaben

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes können sich aus planerischen Vorgaben wie dem Landschaftsplan, Schutzgebietsverordnungen etc. ergeben. Sie werden im folgenden Unterkapitel genannt und ebenfalls in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bei der Maßnahmenkonzeption so weit als möglich berücksichtigt.

Landesentwicklungsplan

In den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) befindet sich das Plangebiet im Freiraum. Die östlich gelegenen Süchtelner Höhen sind als Grünzüge festgelegt. Der LEP NRW legt für Abfallbehandlungsanlagen folgende Zielsetzungen fest:

8.3-2 Ziel Standorte von Abfallbehandlungsanlagen

Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen sind innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu errichten. Hiervon ausgenommen sind Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden.

8.3-3 Ziel Verkehrliche Anbindung von Standorten

Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien sind verkehrlich umweltverträglich anzubinden.

8.3-4 Grundsatz Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung

Die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen soll eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen.

Bundesraumordnungsplan Hochwasser

Der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) gibt Zielsetzungen und Prüfpflichten für Bauleitpläne vor. Die Aspekte Hochwassergefahr, Starkregen und Wasserrückhaltevermögen des Bodens werden in den Schutzgutkapiteln zu Wasser, Boden und Klima sowie in der Begründung Teil A erläutert.

Regionalplan

Gemäß Regionalplan Düsseldorf (RPD) liegt das Plangebiet im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie inmitten der Festlegung Aufschüttung und Ablagerungen mit dem Zusatz Abfalldeponie. Der Planungsraum befindet sich darüber hinaus teilweise im Bereich eines regionalen Grünzugs. Des Weiteren ist die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Unmittelbar östlich angrenzend verläuft die L 475 als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr.

Bauleitplanung

Der rechtswirksame **Flächennutzungsplan** der Stadt Viersen stellt das Plangebiet weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dar (vgl. Abbildung 2). Darüber hinaus ist für den Geltungsbereich der Hinweis „Aufschüttungen und Ablagerungen“ aufgenommen. Des Weiteren befinden sich im Geltungsbereich zwei Richtfunkschneisen.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen **Bebauungsplanes**.

Landschaftsplan und besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Mittlere Niers / Süchtelner Höhen“ des Kreises Viersen. Als Entwicklungsziel ist im Plangebiet „Erhaltung“ benannt. Das Plangebiet liegt im Naturpark Maas-Schwalm-Nette (NTP-011). Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind im Plangebiet nicht festgesetzt.

Die Waldflächen, die im Nordwesten unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen und sich zudem im nördlichen, östlichen und südlichen Umfeld befinden, stehen unter Landschaftsschutz (LSG Nr. 1.2.5 Süchtelner Höhen). Das Tal des Pletschbach, westlich in rd. 550 Meter Entfernung, ist ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (LSG Nr. 1.2.4 Pletschbach).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) oder dessen Wirkzone (300 m) o-

der innerhalb eines RAMSAR-Schutzgebietes. Das räumlich nächste Natura 2000-Gebiet befindet sich nordwestlich in mehr als 7 km Entfernung (Vogelschutzgebiet DE-4603-401 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg' sowie FFH-Gebiet DE-4603-301 'Krickenbecker Seen – Kl. De Witt-See').

Wasserrechtliche Vorgaben¹

Im Plangebiet befinden sich keine festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellengebiete, keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder Gebiete mit Hochwassergefahren. Südlich in rd. 200 m Entfernung schließt die Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes 'Lobberich' an.

Eine Beschreibung der Gräben im Plangebiet und eine Auswertung der Risiken durch Starkregen erfolgt im Kapitel 3.4.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen sind die mit der vorliegenden Planung bzw. mit der Umsetzung des durch den Plan vorbereiteten Vorhabens verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes.

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) BauGB sind für die Identifizierung möglicher Auswirkungen der geplanten Nutzungen bestimmte Eigenschaften bzw. Wirkfaktoren der geplanten Nutzungen auf die Schutzgüter zu beurteilen:

Hierbei sind insbesondere mögliche² erhebliche Auswirkungen zu beachten³ die während der Bau-, Betriebs- und Abrissphase (Normalbetrieb, Unfälle oder Katastrophen) auftreten können, unter anderem infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, der Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, sonstige Belästigungen), der Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete⁴, der Art und des Ausmaßes der Treibhausgasemissionen sowie infolge der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und allgemein infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Wirkfaktoren

Um die Umweltauswirkungen prognostizieren und bewerten zu können, sind zunächst die relevanten Wirkfaktoren der geplanten Nutzung erforderlich.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird ein Standort für 'Abfallbehandlungsanlagen' vorbereitet. Hierdurch wird die Genehmigung einer derartigen Anlage vorbereitet, ohne bereits konkrete Festlegungen zur Art der Abfälle, zur Art der Anlage und des Verfahrens oder zu den Mengen zu treffen. Zu den allgemeinen Wirkfaktoren von Abfallbehandlungsanlagen gehören:

- direkter Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung z. B. für Hallen, Lagerplätze, Anlagenstandorte, Zufahrtsstraße, Stellplätze usw.,

¹ Angaben gemäß NRW Umweltdaten vor Ort unter: www.uvo.nrw.de/? Abruf 26.08.2024

² direkte und indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende

³ auch unter Berücksichtigung der Umweltschutzziele der unterschiedlichen Ebenen (EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene)

⁴ Hierbei insbesondere Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

- Veränderung abiotischer Standortfaktoren beispielsweise durch Veränderung des Untergrundes oder Anpassung des Geländeniveaus,
- nichtstoffliche Einwirkungen durch Erschütterungen oder Schallemissionen in der Betriebsphase (Anlagebedingt, Zu- und Abfahrten) sowie temporär in der Bauphase (Abriss, Gründung),
- stoffliche Einwirkungen (Stäube, Gerüche oder durch Verbrennung und Produktion entstehende Stoffe),
- weitergehenden Störungen / Beunruhigungen in der Bau- und Betriebsphase,
- bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung mit direktem Individuenverlust.

Eine besondere Anfälligkeit von 'Abfallbehandlungsanlagen' gegenüber den Folgen des Klimawandels und auch ein Risiko für Unfälle und Katastrophen und damit verbundene zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind möglich.

Konkrete Regelungen auch verbunden mit weiteren Anforderungen an eine Prüfung und Vermeidung von Umweltauswirkungen hat im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungen nach BauGB bzw. nach BImSchG zu erfolgen.

3. Bestandsaufnahme (Basisszenario) des Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung

In diesem Kapitel werden – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter und sonstigen Belange der Umweltprüfung – der derzeitige Umweltzustand und die bestehenden Vorbelastungen (Basisszenario) sowie unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren die mit einer Realisierung der Planung verbundenen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Zugleich wird die Entwicklung bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung (Prognose-Nullfall) schutzgutbezogen betrachtet.

Der Prognose-Nullfall ist für einen mittelfristig absehbaren Zeitraum die Beibehaltung der bisherigen genehmigten Nutzungen. Eine bauliche Erweiterung ist nicht genehmigungsfähig. Eine Umsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, wie im Flächennutzungsplan als Ziel der gemeindlichen Bodennutzung dargestellt, wird aufgrund der bestehenden Genehmigungen langfristig als nicht realistisch eingeschätzt. Dies wäre verbunden mit der Aufgabe der bestehenden Nutzungen und einem Rückbau der baulichen Anlagen.

3.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die Beschreibung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt erfolgt schwerpunktmäßig auf der Grundlage folgender Informationsgrundlagen:

- Ortsbegehung am 07.05.2024

- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridoren) aus dem Informationssystem des LANUV⁵,
- Deponie Viersen-Süchteln, Ersteinschätzung Artenschutz (BKR 2024)

3.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum der Schwalm-Nette-Platte am westlichen Rand der Süchtelner Höhen (571₃). Ohne die Einflussnahme des Menschen würde sich in diesem Bereich als potenziell natürliche Vegetation ein Drahtschmielen-Buchenwald, örtlich mit Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Die heutige Biotopausstattung innerhalb des Plangebietes ist durch die bestehen Tätigkeiten der Abfallannahme und Sortierung im Zusammenhang mit der Deponietätigkeit geprägt. Nach der Zufahrt von der Hindenburgstraße schließen sich westlich zunächst ein Betriebsleiterhaus mit LKW-Waage und Container an. Weiter westlich befindet sich das Blockheizkraftwerk, welches durch Deponiegase gespeist wird. Unmittelbar anschließend befindet sich die Anlieferstelle zur Annahme von Abfällen. Weiter westlich schließt sich ein großer Hallenkomplex an, in welchem aktuell und zukünftig die Abfallsortierung stattfindet und stattfinden soll.

Das Plangebiet ist insofern durch die bestehenden baulichen Anlagen, Lagerflächen und die von Osten von der L 475 ausgehenden Erschließung baulich überprägt. Durch die Zu- und Abfahrten und die Abfallsortierungen bestehen heute im hohem Maße Lärmbelastungen, Beunruhigungen und sonstige Störungen im Gebiet.

Die unversiegelten Freiflächen sind mit Rasen, Hecken und Gebüsch bewachsen. Relevanter älterer Baumbestand befindet sich in Form von heimischen Baumhecken und Einzelbäumen insbesondere nördlich der Erschließung am Rand des Gebietes im Übergang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Abbildung 5).

Ausgehend von einem außerhalb liegenden Rückhaltebecken kreuzt ein Entwässerungsgraben das Gebiet, der zum Zeitpunkt der Begehung im Mai trocken war (vgl. Abbildung 6).

Nördlich der bestehenden Umschlaghalle schließen die von Eichen dominierten Waldflächen des LSG an.

Das Plangebiet weist selbst keine schutzwürdigen oder geschützte Biotope oder Flächen des landesweiten Biotopkatasters auf. Im Umfeld (300 m) befinden sich die folgenden Biotopkatasterflächen (vgl. Abbildung 3):

- BK-4704-011 Waldstück "Süchtelner Höhen" südlich "Schmansend": Laubmischwald unterschiedlicher Ausprägung und unterschiedlichen Alters. Das Gelände ist stark zerfurcht und zerklüftet, von vielen Hügeln und Senken durchsetzt. Der größte Teil des Gebietes wird von einem Eichen-Buchenwald eingenommen. Dazwischen wachsen vereinzelt Birken (z. T. abgestorben), alte mehrstämmige Rotbuchen und Esskastanien. Es ist Altholz vorhanden. Tierarten: *Phylloscopus collybita* (Zilpzalp) (Bem.: bv), *Fringilla coelebs* (Buchfink) (Bem.: bv), *Parus major* (Kohlmeise) (Bem.: bv), *Erithacus rubecula* (Rotkehlchen) (Bem.: bv)

⁵ LANUV Infosystem LINFOS unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [27.08.2024]

- BK-4704-009 Waldstück "Süchtelner Höhen" nördlich "Schmansend": Eichen-Rotbuchenwald und Mischwald verschiedenster Ausprägung. Das Gelände ist mehr oder weniger uneben und von Wällen, Gräben, Hügeln und Senken durchsetzt.
- BK-4704-099 Lindenallee westlich Süchteln: Allee aus alten Winterlinden, ca. 12 m hoch und mit einem Stammdurchmesser von 50 cm sowie Kronenschluss über der 5 m breiten Straße.
- BK-4704-012 Waldstück "Süchtelner Höhen" am Holtzhof: Laub-Nadelwaldkomplex als Teil eines durch Siedlungsausläufer und Strassen zerschnittenen Waldzuges. Im Zentrum des Waldkomplexes befindet sich ein geschlossener Buchen-Bestand aus mittlerem Baumholz. Vereinzelt sind Stieleichen (mittleres Baumholz) beigemischt. Strauch- und Krautschicht fehlen. Tierarten: Bufo bufo (Erdkröte), Triturus alpestris (Bergmolch).
- BK-4704-079 Ehemalige Tonabgrabungen an der Autobahnzufahrt Viersen-Süchteln: Das Gebiet wird geprägt von ehemaligen, verschieden großen und tiefen Tonabgrabungen. Zahlreiche steile, teilweise nahezu senkrechte und bis 15 m hohe Lehmwände, ältere Waldbestände mit unterschiedlicher Baumartenzusammensetzung, einige Kleingewässer und offene Gras- und Ruderalfluren sind Elemente des vielfältig strukturierten Geländes.
- BK-4704-016 Waldstück "Süchtelner Höhen" südlich Süchteln: Artenarmer Rotbuchen-Eichen-Hochwald auf hügeligem bis welligem Gelände. Die Buchen sind forstwirtschaftlich z.T. überaltert (ca. 130 – 150 Jahre). Eine Strauchschicht ist nur stellenweise ausgebildet, meist Ahorn- und Buchenjungwuchs.

Streuobstbestände

Im Umfeld des Boisheimer Weg nördlich des Plangebietes wurde mehrere Streuobstbestände (Biotoptyp NHK0) im Rahmen der landesweiten Biotoptypenerfassung kartiert (BT-VIE-07700, BT-VIE-07698, BT-VIE-07699)

Biologische Vielfalt, Biotopverbund

Aufgrund seiner baulichen Nutzungen weist das Plangebiet heute eine vergleichsweise geringe biologische Vielfalt und – mit Ausnahme einzelner Gehölze – vorwiegend geringwertige Biotope auf.

Die mit Rasen und Gehölzen rekultivierte Deponie, aber insbesondere die nördlich und östlich anschließenden Süchtelner Höhen zwischen Viersen und Süchteln habe eine höhere Vielfalt. Sie wurden als Verbundkorridor mit besonderer Bedeutung (VB-D-4704-002) im landesweiten Biotopverbund erfasst und weisen verschiedene Biotopkatasterflächen auf.

Schutzziel ist die Erhaltung der bewaldeten Süchtelner Höhen mit ehemaligen Buchen-Niederwäldern, naturnahen Laubwäldern, paläontologisch wertvollen Aufschlüssen, Hohlwegen, Trockentälern, Quellen, Kleingewässern und Heideresten als Vernetzungselement und als Lebensraum für eine Vielzahl teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.



Abbildung 4

Umschlaghalle für die Abfallsortierung

A: Umschlaghalle, Westseite, Standort für die geplante Werkstatt

B: Blick nach Westen auf die außerhalb des Änderungsbereiches gelegene Kompostierung

C, D: Umschlaghalle mit Kamin, Nordseite; Standort für die geplante Filteranlage

Quelle: Eigene Aufnahmen, Mai 2024



Abbildung 5

Randliche Eingrünung

A: Mittelalte Laubbäume am Nordrand

B: Schnitthecken im Gebiet

C: Baumhecken im Bereich des Blockheizkraftwerkes

D: Waldflächen im nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet

Quelle: Eigene Aufnahmen, Mai 2024



Abbildung 6 *Entwässerungsgraben, Lagerflächen und Gasfackel*
A: Graben im Plangebiet
B: Lagerflächen östlich der Umschlaghalle; Standort für Lagerüberdachung
C: Erschließung mit Graben/Gewässer, im Hintergrund Laubgehölze (überw. mittelalte Eichen) an nördlichen Rand des Plangebietes
D: Gasfackel
Quelle: Eigene Aufnahmen, Mai 2024

Tiere, Artenschutz

Das Plangebiet ist durch Bebauung, Versiegelung und ein hohes Störniveau (Lärm, Staub, Frequenzierung) vorbelastet, so dass die meisten anspruchsvollen, gefährdeten oder planungsrelevanten Tierarten nicht erwartet werden.

Neben häufigen und weniger anspruchsvollen Arten aus verschiedenen Gruppen werden planungsrelevante gebäudebrütende Vogelarten oder Quartiere von planungsrelevanten Gebäudefledermausarten für das Plangebiet nicht ausgeschlossen, wenngleich die Strukturen auch für diese Arten nicht optimal geeignet sind. Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden Brutvorkommen von horst- oder höhlenbrütenden Vogelarten in den älteren Gehölzen am nördlichen Rand des Gebietes.

Vorkommen weiterer Arten sind im Umfeld möglich.

Als Arten der strukturierten, oft bäuerlichen Kulturlandschaft mit Tierhaltung und einem gutem Nahrungsangebot sind der Waldkauz, der Steinkauz, die Schleiereule oder der Star im Umfeld möglich. Die landwirtschaftlichen Offenflächen oder die grasigen Offenflächen der Deponie könnten Habitate für Feldlerche, Rebhuhn, ggf. Kiebitz oder Baumpieper bieten.

In den umgebenen Waldflächen der Süchtelner Höhe wären verschiedene Specht- oder Greifvogelarten möglich.

Das Plangebiet hat als baulich überprägter, anteilig versiegelter und durch Lärm, Staub und sonstige Störungen vorbelasteter Standort insgesamt eine geringe Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt. Es weist keine Schutzgebiete, geschützte Biotope oder andere bedeutsame Flächen auf. Erhaltenswerter Baumbestand befindet sich kleinflächig nördlich der Erschließung am Rand des Gebietes.

Gesamträumlich liegt das Plangebiet am Rand der Süchtelner Höhen, einem landesweiten Verbundkorridor mit besonderer Bedeutung und dem Ziel, die Waldflächen als Lebensraum für teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

3.1.2 Planung

Durch die Flächennutzungsplanänderung mit Darstellung der Sondergebiete wird die bisherige Nutzung am Standort manifestiert. Eine untergeordnete bauliche Erweiterung oder der Betrieb neuer Anlage zur Abfallbehandlung werden insbesondere in den Sondergebieten SO₁ und SO₂ künftig möglich und auf der Genehmigungsebene bewertet werden.

Im Rahmen der bau- oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind einzelfallbezogen die Umweltbelange abzuprüfen und zu bewerten, die möglichen Eingriffe in den Naturhaushalt zu ermitteln und die artenschutzrechtliche Verträglichkeit sicher zu stellen. Ggf. werden Vermeidungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die als Nebenbestimmungen und Auflagen festzulegen wären.

Unabhängig davon wurde bereits auf Ebene der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Ersteinschätzung zum Artenschutz verfasst (BKR 2024). Es wird überschlägig geprüft, ob es einen begründeten Verdacht gibt, dass durch die Wirkfaktoren des Vorhabens / der Planung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die möglicherweise vorkommenden Arten ausgelöst werden können und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht. Artenschutzrechtliche Auswirkungen, die die Vollzugsfähigkeit des Planes verhindern, werden nicht erwartet.

Durch die Planung wird die bisherige abfallwirtschaftliche Nutzung auf einem Standort am Rand des Verbundkorridors der Süchtelner Höhen manifestiert. Die konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt werden aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastung und der damit verbundenen geringen Bedeutung insgesamt als 'geringfügig' bewertet. Artenschutzrechtliche Auswirkungen, die die Vollzugsfähigkeit des Planes verhindern, werden nicht erwartet. Auswirkungen auf den Baumbestand im Gebiet und auf die unmittelbar angrenzenden Waldflächen sind derzeit nicht vorgesehen und zukünftig zu vermeiden. Für die aktuelle Erweiterungsplanung sind Bereiche vorgesehen, die bereits heute versiegelt sind.

Weitergehende Bewertungen und Festlegungen bleiben den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3.1.3 Nullvariante

Mittelfristig ist eine abfallwirtschaftliche Nutzung im Rahmen bestehender Genehmigungen weiterhin absehbar, eine bauliche Erweiterung wäre aber nicht genehmigungsfähig.

Die vorhandene Erschließung ist zudem auch zukünftig für die Überwachung der Deponie und die westlich gelegene Kompostannahmestelle erforderlich.

Insoweit würde sich der aktuelle Umweltzustand bei Nicht-Umsetzung der Planung gegenüber der aktuellen Situation absehbar nicht wesentlich verändern.

3.2 Schutzgut Boden

3.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Im gesamten Plangebiet lagen ursprünglich Parabraunerden (L332) und Pseudogley-Parabraunerden (S-L33) vor, die vom Geologischen Dienst NRW (2018) aufgrund der Wasserspeicherfähigkeit im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion und der damit verbunden großen Wasserrückhaltefähigkeit als schutzwürdig bewertet werden.

In südlichen Bereich weist die Bodenkarte des Geologischen Dienstes Auftrags-Lockersyroseme aus, die aus den Rekultivierungsmaterialien der Deponie entstanden sind. Die Schutzwürdigkeit dieser Böden wird vom Geologischen Dienst nicht bewertet.

Die Böden des Plangebietes sind zudem insgesamt durch Aufschüttungen, bauliche Anlagen, Lager- und Containeraufstellflächen sowie Erschließungsflächen (Straßen und Stellplätze) überprägt. In diesen bebauten, versiegelten und teilversiegelten Bereichen ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt wahrgenommen werden. Unversiegelte gewachsenen Böden sind im Plangebiet möglicherweise im Norden mit einem Flächenanteil von weniger als 20 % anzutreffen.



*Abbildung 7 Aktuelle Bebauung und (Teil-)Versiegelung des Plangebietes
Kartengrundlage: siehe Abbildung*

Aufgrund des Deponiehauptkörpers unmittelbar südlich des Geltungsbereiches ist die Deponie als Altablagerung AA 270_037 im Altlastenkataster des Kreises Viersen erfasst. Diese Fläche tangiert in sehr untergeordnetem Maße Teile des südlichen Geltungsbereiches der 101. Änderungen des Flächennutzungsplanes.

Die Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung des Schutzgutes Boden wird aufgrund der Vornutzungen und Überprägungen insgesamt als 'gering' bewertet.

3.2.2 Planung

Die Nachnutzung eines in Teilen durch Deponierung, anschließende Rekultivierung sowie durch großflächige Bebauung und Versiegelung vorgeprägten Standortes ist im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes positiv zu bewerten. Durch die Umsetzung der Planung können nur in kleinem Ausmaß naturbelassene Böden im Norden des Gebietes verloren gehen. Für die aktuelle Erweiterungsplanung (siehe Abbildung 1) sind Bereiche vorgesehen, die bereits heute versiegelt sind.

Bei den erforderlichen Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage sind Bodenschäden durch Befahren und Verdichtung sowie Verunreinigungen, z. B. durch Maschinenleckagen möglich. Durch entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz in der Bauphase können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren diese definiert und vermieden werden.

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden insgesamt als 'geringfügig' bewertet.

3.2.3 Nullvariante

Mittelfristig ist eine abfallwirtschaftliche Nutzung im Rahmen bestehender Genehmigungen weiterhin absehbar, eine bauliche Erweiterung wäre aber nicht genehmigungsfähig. Insoweit würde sich der Umweltzustand bei Nicht-Umsetzung der Planung nicht wesentlich verändern.

Es wäre aber davon auszugehen, dass in den Bereichen der rekultivierten Deponie mit Locker-syrosem über einen sehr langen Zeitraum die Bodenentwicklung fortschreitet.

3.3 Schutzgut Fläche

3.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und für das unterschiedlichste Nutzungsansprüche konkurrieren.

Beim Plangebiet handelt es sich um bezüglich der Kompartimente des Naturhaushalts stark veränderte Flächen. In größeren Teilbereichen findet bereits eine gewerbliche Nutzung statt bzw. werden diese als Verkehrsfläche genutzt. Dementsprechend sind größere Flächenanteile bebaut oder versiegelt (siehe Abbildung 7).

Der Standort ist durch eine gute infrastrukturelle Einbindung gekennzeichnet. Neben der verkehrlichen Anbindung (Hindenburgstraße als klassifizierte Landesstraße L 475, Autobahnanschluss A 61 rund 700 m Entfernung) besteht aufgrund der Vornutzung bereits eine Anbindung an die erforderlichen technischen Infrastrukturen (Wasser, Abwasser etc.).

Die Bedeutung des Schutzgutes Fläche wird aufgrund der bestehenden Vornutzungen und Überprägungen insgesamt als 'gering' bewertet.

3.3.2 Planung

Die Inanspruchnahme von bereits vorgenutzten Flächen ist insgesamt als positiv zu bewerten. Bei Umsetzung der Planung erhöht sich ggf. der Versiegelungsgrad, allerdings erfolgt keine Inanspruchnahme bisher ungenutzter oder land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Somit erfolgt keine Flächenneuanspruchnahme, bestehende Infrastrukturen können in der Betriebsphase mitgenutzt werden.

Die Inanspruchnahme eines vorgeprägten Standortes ist für das Schutzgut Fläche 'positiv' zu werten.

3.3.3 Nullvariante

Mittelfristig ist eine abfallwirtschaftliche Nutzung im Rahmen bestehender Genehmigungen weiterhin absehbar, eine bauliche Erweiterung wäre aber nicht genehmigungsfähig. Insoweit würde sich der Umweltzustand bei Nicht-Umsetzung der Planung nicht wesentlich verändern.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgelegter Wasserschutzzonen. Es liegt im Übergangsbereich der Grundwasserkörper 286_04 „Terrassenebene des Rheins“ sowie 286_06 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers 286_04 wird gut bewertet, der chemische Zustand vor allem aufgrund der Nitratbelastung schlecht. Für den Grundwasserkörper 286_06 werden beide Parameter als schlecht bewertet⁶.

Das Plangebiet ist zwar nicht direkt von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus und damit verbundenen Grundwasserabsenkungen betroffen. Jedoch liegt es im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen dieser Sumpfungsmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist⁷.

Oberflächenwasser

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet Nr. 286221 des Pletschbach. Ausgehend von einem außerhalb liegenden Rückhaltebecken kreuzt ein naturferner, nicht dauerhaft wasserführender Graben das Gebiet, der zum Zeitpunkt der Begehung im Mai trocken war (vgl. Abbildung 6A). Der Graben hat mehrere Verrohrungen im Bereich von Zufahrten. Der Graben leitet in einem zweiten Graben ein, der am westlichen Gebietsrand östlich des hier verlaufenden Weges verläuft und nach Süden in ein Regenklärbecken einleitet.

Im Plangebiet befinden sich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder Gebiete mit Hochwassergefahren.

Entwässerung

Das Plangebiet ist bereits vollumfänglich erschlossen, daher ist die Entwässerung geregelt und sichergestellt. Die Bodenbeschaffenheit des Standortes lässt keine Versickerung zu. Das anfallende Oberflächenwasser wird über das oben beschriebene Grabensystem der Vorflut zugeführt.

Starkregen

Gemäß der Starkregengefahrenkarte für NRW (BKG – BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEO-DÄSIE) werden im Szenario 'Extremes Ereignis' Teile des Plangebietes mit Wasserhöhen bis 0,5 m sowie sehr kleinflächig bis 1 m überflutet (vgl. Abbildung 8, linkes Bild).

Auch für den Kreis Viersen liegt eine Starkregengefahrenkarte mit ähnlichen Aussagen vor⁸. Insbesondere entlang der Erschließungsstraße kann es zu Überflutungen mit höheren Fließgeschwindigkeiten (>2 m/s) kommen, die aus dem Niederschlagsabfluss vom Deponiekörper und den nördlich gelegenen Ackerflächen resultieren (vgl. Abbildung 8, rechtes Bild).

⁶ Angaben gemäß <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/data/gw/zustand/gwm/grundwasserMstDetailsTab.xhtml?cid=3#>, abgerufen am 30.08.2024

⁷ Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.07.2024 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

⁸ <https://mapview.hydrotec.de/models/online-mitmach-karten-starkregen-im-kreis-viersen/?p=kreisviersen>, abgerufen am 30.04.2024

Zu prüfen ist, ob und inwieweit vorhandene Verrohrungen in dieser großräumigen Starkregenmodellierung berücksichtigt wurden und ob diese der in der Starkregensimulation dargestellten Situation entgegenwirken können.

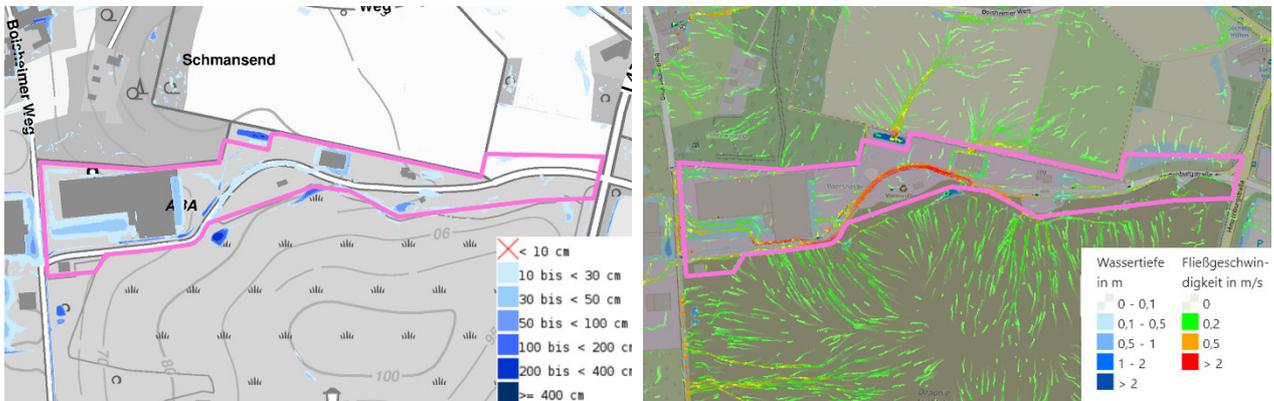


Abbildung 8 Starkregengefahrenkarten und Fließgeschwindigkeiten; Links: Starkregengefahrenkarte NRW, extremes Ereignis. Rechts: Starkregenmodellierung Kreis Viersen

Quelle: BKG – BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE (LI), HYDROTEC & KREIS VIERSEN (RE)

Die Bedeutung und Empfindlichkeit des Plangebietes für Grund- und Oberflächengewässer wird als 'gering' eingestuft.

3.4.2 Planung

Die tagebaubedingten Grundwasserabsenkungen werden noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine weitere Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist daher nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist zudem ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Als Folge der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstiegs sind Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies ist in der folgenden Plan- und Genehmigungsphasen zu berücksichtigen.

Hochwassergefahren bestehen nicht. Hinsichtlich der Starkregengefahren ist im Zuge der Genehmigungsplanung ein Überflutungsnachweis zu erstellen.

In Bezug auf den Schutz vor Hochwasser in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG ist eine weitere Überprüfung nicht erforderlich, da durch das Vorhaben keine erhebliche Neuversiegelung des Bodens stattfindet. Hochwassermindernde Maßnahmen sind nicht erforderlich, es findet keine maßgebliche Beeinträchtigung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens statt.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser über die bestehenden Gräben hat auch zukünftig gewässerverträglich zu erfolgen; eine hydraulische Überlastung von Gewässern oder der Eintrag von Sedimenten oder Schadstoffe ist zu vermeiden.

Es werden keine kritischen Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung oder kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen oder Betriebsbereiche geplant, welche unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt als 'geringfügig' bewertet. Das Einwirken von Starkregen auf die geplante Nutzung sowie mögliche Auswirkungen auf die Umgebung sind in einem Überflutungsnachweis zur Genehmigung zu berücksichtigen.

3.4.3 Nullvariante

Mittelfristig ist eine abfallwirtschaftliche Nutzung im Rahmen bestehender Genehmigungen weiterhin absehbar, eine bauliche Erweiterung wäre aber nicht genehmigungsfähig. Insoweit würde sich der Umweltzustand bei Nicht-Umsetzung der Planung nicht wesentlich verändern.

3.5 Schutzgut Klima / Luft

3.5.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Klima in Viersen ist gemäßigt, im Landesvergleich aber warm. In Viersen beträgt die Jahresmitteltemperatur 10,9 °C aktuell (Messzeitraum 1991-2020) bei einer Sonnenscheindauer von 1608 Stunden. Es ist von 14 heißen Tagen mit Temperaturen von mehr als 30 °C auszugehen.

Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme liegt im gleichen Zeitraum bei 736 mm. Zurzeit sind an 21 Tagen im Jahr Starkniederschläge von mehr 10 mm / Tag, an 7 Tagen Starkniederschläge von mehr als 20 mm / Tag zu erwarten.

Das Mikroklima im Plangebiet wird derzeit durch die bereits versiegelten Flächen und bestehenden baulichen Strukturen bestimmt. Geländeklimatisch sind die Flächen nach der Klassifikation des LANUV NRW dem Klimatop „Gewerbe-, Industrieklima (offen)“ (vgl. Abbildung 9, linkes Bild) zuzuordnen, die durch eine starke Erwärmung tagsüber und eine schwache nächtliche Überwärmung gekennzeichnet sind. Die umliegenden Grün- und Waldflächen sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen wirken mit ihrem Wald- und Freilandklima klimatisch ausgleichend. Die landwirtschaftlichen Flächen im Norden des Plangebietes liegen zudem in einer Kaltluftbahn (vgl. Abbildung 9, rechtes Bild) mit einem sehr hohen Kaltluftvolumenstrom.

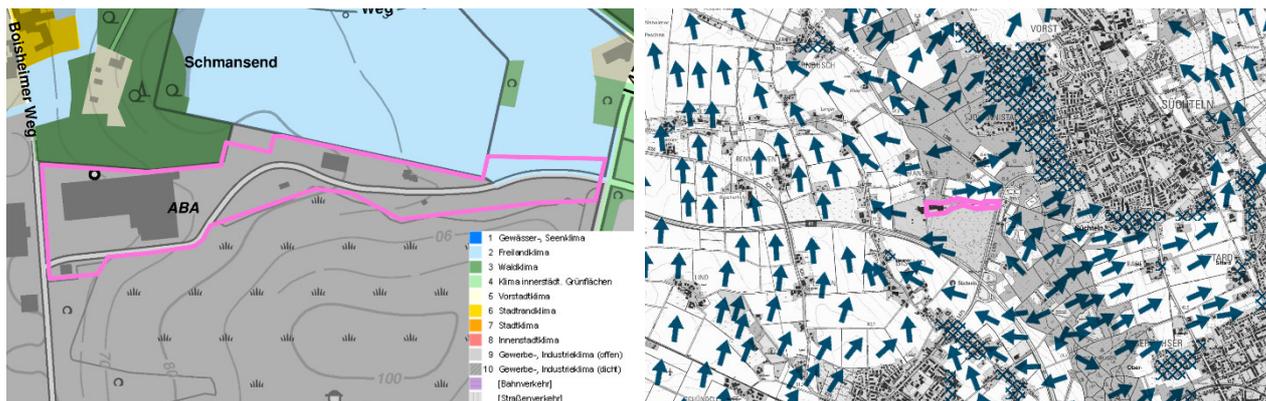


Abbildung 9 Klimatope (linkes Bild) und Kaltluftvolumenströme und Kaltlufteinwirkbereiche (rechts Bild)

Quelle: LANUV, Klimaatlas NRW [Abruf August 2024]

Durch den globalen Klimawandel ist mit signifikanten Änderungen des lokalen Klimas zu rechnen⁹. Die Analyse der Prognosen zeigt, dass in der Zukunft mit einem voraussichtlichen Anstieg der Jahresmitteltemperatur bis 2060 um bis zu ca. 1,3 °K gegenüber dem langjährigen Mittel von 1991 – 2020 zu rechnen ist. Die Zahl der heißen Tage nimmt im gleichen Zeitraum um bis zu 4 zu. Bezüglich der Jahresniederschlagssummen wird erwartet, dass diese annähernd gleich bleiben, aber in einer Amplitude zwischen 740 und 800 mm schwanken. Die Zahl der „Starkregentage“ mit mehr als 10 mm bzw. 20 mm Niederschlag in 24 Stunden wird annähernd gleich bleiben¹⁰.

Lufthygienische Vorbelastungen sind aus dem laufenden Betrieb der bereits heute genutzten Anlagen (Staubentwicklung, Abgase), aus dem Fahrzeugverkehr der umliegenden Verkehrswege, insbesondere der Autobahn A 61 sowie episodisch aus landwirtschaftlichen Aktivitäten im Umfeld zu erwarten. Es ist jedoch grundsätzlich von guten Austauschbedingungen auszugehen.

Die Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung der Schutzgüter Klima und Luft wird aufgrund der Vornutzungen und Überprägungen insgesamt als 'mittel' bewertet.

3.5.2 Planung

Bei der Umsetzung der Planung kann es zu mikroklimatischen Veränderungen durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung kommen, diese sind jedoch aufgrund der Vorbelastungen (Nutzung bereits bebauter und versiegelter Bereiche) als geringfügig einzustufen. Auswirkungen auf den benachbarten Kaltluftstrom sind nicht zu erwarten.

Zu möglichen Auswirkungen auf die Lufthygiene wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten zu möglichen vorhabenbedingten Immissionen von Partikeln (PM10; PM2.5) und Staubniederschlag erstellt (ANECO 2024). Dieses weist nach, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen das Maximum der Immissionszusatzbelastung für Partikel (PM10;

⁹ Die Angaben auf das RCP 4.5-Szenario sowie auf das 15. und 85. Perzentil der zugrundeliegenden Modellensembles. Dies bedeutet, dass 70 % der Modelle zwischen den angegebenen Werten liegen. Die Änderung bezieht sich jeweils auf das angegebene langjährige Mittel (Vergleich der Klimanormalperioden 1991 – 2020 und 2031 – 2060).

¹⁰ Alle Angaben gemäß <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>, abgerufen am 30.08.2024.

PM2.5) und Staubniederschlag auf dem Anlagengelände selbst zu erwarten ist. An allen untersuchten Immissionsorten außerhalb des Plangebietes werden die Irrelevanzwerte von PM10, PM2.5 und Staubniederschlag eingehalten. Damit ist sichergestellt, dass durch den Betrieb der Anlage hinsichtlich der lufthygienischen Parameter keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft werden insgesamt als 'geringfügig' bewertet.

3.5.3 Nullvariante

Mittelfristig ist eine abfallwirtschaftliche Nutzung im Rahmen bestehender Genehmigungen weiterhin absehbar, eine bauliche Erweiterung wäre aber nicht genehmigungsfähig. Insoweit würde sich der Umweltzustand bei Nicht-Umsetzung der Planung nicht wesentlich verändern.

Die Auswirkungen der Folgen des Klimawandels sind auch bei Nicht-Umsetzung der Planung zu erwarten.

3.6 Schutzgut Landschaft

3.6.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt im Osten des Landschaftsraums der 'Schwalm-Nette-Platte' (LR-I-025) im Übergang zum Landschaftsraum der 'Niederrheinischen Höhen' (LR-I-004) und ist Teil des 'Naturparks Maas-Schwalm-Nette'.

Es befindet sich zugleich im Übergang der Landschaftsbildeinheit LBE-I-025-A1 mit sehr geringer / geringer Bedeutung zur Landschaftsbildeinheit LBE-I-004-W1 mit hoher Bedeutung¹¹. Die LBE-I-004-W1 erstreckt sich auf dem Höhenzug der Niederrheinischen Höhen. Neben zumeist naturnahen Eichen- und Buchenwäldern, ist vor allem der Anteil an Nadelholz-Beständen recht groß. Im Westen fällt das Gelände teilweise steil ab. Als Vorbelastung der Landschaftsbildeinheit werden die Deponie sowie größere Sportanlagen benannt. Ziel für die Landschaftsbildeinheit ist die Erhaltung und Entwicklung großflächiger, bodenständig bestockter Wälder als Kernflächen des Biotopverbundes.

Bei dem Höhenzug 'Niederrheinische Höhen', zu dem auch die Süchtelner Höhen gehören, handelt sich um isolierte Reste der Eisrandbildungen mit Stauchendmoränen und angelagerten Sandterrassen aus der Saale-Eiszeit. Kiese und Sande der Unteren Mittelterrasse des Rheines und der Maas, auch tiefere pleistozäne Schichten (z. T. Tone und Torfe) und die im Untergrund liegenden tertiären Sedimente wurden zu dem Höhenzug zusammengestaucht. Später ist dieser durch den Rhein in isolierte Höhen zergliedert worden. Der bewaldete Höhenrücken der Süchtelner Höhen wurde auch als Kulturlandschaftsbereich¹² (KLB 17.04) erfasst (vgl. Kapitel 3.8).

Im Regionalplan ist die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie im Osten des Planungsraum ein regionaler Grünzug dargestellt.

¹¹ Angabe gem. LANUV Download unter: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/landschaftsbildeinheiten/LBE-NRW-20181005_EPSG25832_Shape.zip [Download am 10.05.2023]

¹² KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080730-0100> [Abruf 05.09.2024]

Das Plangebiet selbst stellt sich als industriell überprägter Raum dar. Es wird durch die bestehenden großvolumigen Hallen und Lagerflächen sowie die bestehenden Anlagen der Abfallwirtschaft geprägt und ist durch Lärm (Autobahn, Zu- und Abfahrten zum Gebiet) vorbelastet. Gewisse landschaftsbildliche Qualitäten habe die älteren Eichen, die teilweise auf einem Wall nördlich der Erschließungsstraße stocken.

Blickbeziehungen auf den in einer Senke liegenden Planungsraum sind nur eingeschränkt gegeben. Im Süden steigt das Gelände zur Deponie an, sodass der Planungsraum durch die Deponie optisch abgeschirmt wird. Nach Norden ist das Gelände ebenfalls ansteigend. Hier wirken die im Planungsraum stockenden Baumreihen sowie die angrenzenden Waldflächen optisch abschirmend.



Abbildung 10: Blickbeziehungen auf die Eingrünung am Nordrand des Planungsraumes
Quelle: BKR Mai 2024

Die Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung für das Schutzgutes wird aufgrund der Vorbelastung und der geringen Einsehbarkeit insgesamt als 'gering' bewertet.

3.6.2 Planung

Mit Umsetzung der Planung wird sich das heute landschaftsbildlich vorbelastete Plangebiet nur geringfügig verändern. Es wird auch zukünftig durch großvolumige Hallen und Lärmvorbelastungen geprägt sein. Unter der Voraussetzung des Erhaltes der bestehenden Eingrünung im Norden, sind Blickbeziehungen auf das Plangebiet weiterhin nur eingeschränkt gegeben.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Vorbelastung der Landschaft in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung und Lage in einem regionalen Grünzug dauerhaft manifestiert.

Durch die Planung wird die bisherige Vorbelastung der Landschaft in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung und einem regionalen Grünzug manifestiert. Die tatsächlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden aufgrund der bestehenden Vorbelastungen jedoch insgesamt als 'geringfügig' bewertet.

3.6.3 Nullvariante

Mittelfristig ist eine abfallwirtschaftliche Nutzung im Rahmen bestehender Genehmigungen weiterhin absehbar, eine bauliche Erweiterung wäre aber nicht genehmigungsfähig. Insoweit würde sich der Umweltzustand bei Nicht-Umsetzung der Planung nicht wesentlich verändern.

3.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

3.7.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Nutzungen / Erholungsfunktion

Die überwiegenden Teile des Plangebietes werden bereits heute für abfallwirtschaftliche Nutzungen in Anspruch genommen.

Es befinden sich keine planungsrechtlich gesicherten Wohngebiete in der näheren Umgebung. Einzelne Wohnhäuser befinden sich nördlich am Boisheimer Weg.

Das Plangebiet selbst ist eingezäunt und daher im Rahmen einer etwaigen Erholungsnutzung nicht öffentlich zugänglich. Daher hat das Plangebiet keine Naherholungsfunktion.

Im direkten Umfeld des Plangebietes verlaufen keine Wanderwege, allerdings sind östlich der Hindenburger Straße in den Süchtelner Höhen als bedeutsame Ausfluglandschaft regionale und lokale Wanderwege ausgewiesen. Entlang der Hindenburgstraße verläuft zudem ein Radweg des Radverkehrsnetzes NRW.

Östlich grenzt eine Sportplatzanlage an.

Lärm- und weitere Immissionen

Das Plangebiet ist durch Straßenverkehrslärm der Autobahn A 61 sowie der Hindenburger Straße vorbelastet. Die heutigen Nutzungen erzeugen bereits Gewerbelärm.

Angaben zu lufthygienischen Vorbelastungen sind in Kapitel 3.5 enthalten.

Sonstige Aspekte

Das Plangebiet befindet sich nicht im potenziellen Einwirkungsbereich von Störfallanlagen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 1 sowie der geologischen Untergrundklasse T.

Die Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ wird aufgrund der Vornutzungen und Überprägungen insgesamt als 'gering' bewertet.

3.7.2 Planung

Die Planung führt zu keiner grundlegenden Veränderung der Nutzungsstruktur des Plangebietes, die heutigen Nutzungen sollen lediglich ergänzt werden. Eine Erholungsnutzung im Plangebiet ist auch weiterhin nicht möglich. Auswirkungen der Planung auf die östlich der Hindenburgstraße gelegenen Wanderwege sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Zufahrt querenden Radweges sind in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren Vorkehrungen zu treffen, die weiterhin eine sichere Nutzung des Radweges ermöglichen.

Bei Umsetzung der Planung sind im Zuge der Bauphase im Plangebiet und seinem Umfeld Lärmentwicklungen, Erschütterungen und ggf. weitere Emissionen durch Bauarbeiten und Anlieferverkehre zu erwarten. Diese Auswirkungen sind jedoch nur temporär.

Die Betriebsphase ist mit weiteren dauerhaften Emissionen verbunden. Hinsichtlich möglicher betriebsbedingter Lärmauswirkungen der Planung wurde für den Genehmigungsantrag eine Geräuschimmissionsprognose erstellt (Müller-BBM 2024). Darin wurde gutachterlich nachgewiesen, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes den Immissionsrichtwert tags um mindestens 13 dB, nachts um mindestens 6 dB unterschreiten. Unter Berücksichtigung der kurzzeitigen Geräuschspitzen liegen die Immissionsorte tags außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage. Der nächtliche Immissionsbeitrag der Anlage ist als nicht relevant einzustufen. Die kurzzeitigen Geräuschspitzen liegen unterhalb der zulässigen Werte der TA Lärm. Tieffrequente Geräuschimmissionen sind beim Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Das durch die geplanten Nutzungen erzeugte Verkehrsaufkommen erfordert keine Maßnahmen zum Schallschutz.

Zu möglichen betriebsbedingten Geruchsbelastungen wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten erstellt (ANECO 2024). Dieses weist nach, dass an den untersuchten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes die Gesamtzusatzbelastung von Geruch zwar den Irrelevanzwert überschreitet, die zulässigen Immissionswerte bei einer nicht vorhandenen, anlagenbezogenen Vorbelastung jedoch eingehalten werden.

Zusammenfassend sind keine dauerhaften zusätzlichen relevanten Belastungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ werden insgesamt als 'geringfügig' bewertet.

3.7.3 Nullvariante

Mittelfristig ist eine abfallwirtschaftliche Nutzung im Rahmen bestehender Genehmigungen weiterhin absehbar, eine bauliche Erweiterung wäre aber nicht genehmigungsfähig. Insoweit würde sich der Umweltzustand bei Nicht-Umsetzung der Planung nicht wesentlich verändern.

3.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

3.8.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen von LVR und LWL (2009) in der Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“. Die Süchtelner Höhen sind Teil eines Höhenrückens, der sich zwischen Viersen und Süchteln ca. 60-80 m ü. NN

aus der niederrheinischen Ebene heraushebt und mit einer Vielzahl baulicher Zeugnisse die jahrhundertalte, intensive Durchdringung und Überlagerung einer Kulturlandschaft durch menschliche Nutzung dokumentiert.

Es liegt randlich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Landesplanung „Süchtelner Höhen“ (KLB 17.04). Wesentliche wertgebende Bestandteile sind der Süchtelner Erbenwald, mittelalterlich-frühneuzeitliche Landwehren sowie Gedenkkreuze, Fußfallstationen und die Wallfahrtskirche St. Irmingardis. Spezifische Ziele und Leitbilder der Kulturlandschaftsentwicklung sind die Sicherung der Landwehren, eine Waldbewirtschaftung nach historischem Vorbild, der Erhalt der historischen Stadtkerne sowie ein kulturlandschaftliches Entwicklungskonzept zur Lenkung der Freizeitnutzung¹³.

Der Zufahrtbereich im Nordosten des Plangebietes liegt noch im Kulturlandschaftsbereich „Süchtelner Höhen und Stadtpark Dülken“ (Regionalplan Düsseldorf 095). Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges sowie das Wahren als landschaftliche Dominante¹⁴.

Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes liegen keine Bau- und Bodendenkmäler. Aufgrund der Vornutzungen sind des Weiteren Bodenfunde archäologischer Artefakte sehr unwahrscheinlich.

Die vorhandenen Gebäude und Infrastruktureinrichtungen im Plangebiet sind als sonstige Sachgüter zu werten.

Die Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ wird insgesamt als 'gering' bewertet.

3.8.2 Planung

Durch die geplanten Darstellungen ergeben sich keine relevanten Wirkungen auf die Aspekte der Kulturlandschafts-, Denkmal- oder Bodendenkmalpflege. Die Änderung des Flächennutzungsplans sichert keine vollständig neue Entwicklung. Es ist vorgesehen, das bestehende Gebäudeensemble bzw. Nutzungsgefüge zu ergänzen.

Einschlägige rechtliche Rahmenbedingungen, etwa die §§ 15, 16 DSchG NRW, sind in den nachgelagerten Verfahren zu beachten.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ werden insgesamt als 'nicht relevant' bewertet.

3.8.3 Nullvariante

Mittelfristig ist eine abfallwirtschaftliche Nutzung im Rahmen bestehender Genehmigungen weiterhin absehbar, eine bauliche Erweiterung wäre aber nicht genehmigungsfähig. Insoweit würde sich der Umweltzustand bei Nicht-Umsetzung der Planung nicht verändern.

¹³ „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Süchtelner Höhen (KLB 17.04)“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080730-0100> (Abgerufen: 30. August 2024)

¹⁴ „Süchtelner Höhen und Stadtpark Dülken (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 095)“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/O-55106-20121007-3> (Abgerufen: 30. August 2024)

3.9 Wirkgefüge und Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den Kompartimenten des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden und ein kulturhistorisch geprägtes Landschaftsbild kann eine hohe Bedeutung für das kulturelle Erbe aufweisen.

Im Untersuchungsraum sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten bereits sehr stark beeinflusst, insbesondere durch die vorangegangene Deponierung sowie die erfolgten Bebauungen und Versiegelungen (vgl. vorangegangene Ausführungen zu den Schutzgütern).

Die relevanten Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen sind schutzgutbezogen berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht keine besondere Problematik von Kumulationswirkungen und bestehenden Umweltproblemen im Hinblick auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder bezüglich natürlicher Ressourcen.

3.10 Kumulative Wirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulative Wirkungen können in Zusammenhang mit Vorhaben benachbarter Plangebiete entstehen, die genehmigt oder mit einer gewissen Planreife geplant, aber noch nicht umgesetzt sind. Derartige Planverfahren oder Genehmigungen für vergleichbare Anlagen im Umfeld mit möglichen kumulativen Wirkungen sind nicht bekannt.

3.11 Weitere Aspekte der Umweltprüfung

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – h) und j) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Dies wird auf Ebene der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren konkretisiert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Dies wird auf Ebene der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren konkretisiert.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Mittlere Niers / Süchtelner Höhen“ des Kreises Viersen. Als Entwicklungsziel ist im Plangebiet „Erhaltung“ benannt. Das Plangebiet liegt im Naturpark Maas-Schwalm-Nette (NTP-011). Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind im Plangebiet nicht festgesetzt.

Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Gemäß § 36 BNatSchG sind für Pläne, die Vorgaben des § 34 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

Innerhalb oder im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen Gebiete befinden sich in über 7 Kilometern Entfernung (Vogelschutzgebiet DE-4603-401 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg' sowie FFH-Gebiet DE-4603-301 'Krickenbecker Seen – Kl. De Witt-See'). Es sind keine relevanten funktionellen Beziehungen zwischen den Gebieten und dem Plangebiet anzunehmen. Entsprechend sind keine relevanten Auswirkungen durch die geplante Entwicklung zu erwarten.

Unfall- bzw. Katastrophenfall (Störfallrisiko)

Das Plangebiet befindet sich nicht im potenziellen Einwirkungsbereich von Störfallanlagen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

4. Vermeidung und Kompensation

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist schonend mit den Naturgütern umzugehen. Der Verursacher eines Eingriffs ist daher zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist in der Abwägung der Planung zu berücksichtigen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt noch keine konkrete Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich. Nachfolgend werden Empfehlungen getroffen, die in den nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

- Die Gehölze am Nordrand des Plangebietes und die unmittelbar angrenzenden Waldflächen besitzen eine Funktion als Habitat für Tierarten (ggf. auch für planungsrelevante Vogelarten) und sind für die Eingrünung des Plangebietes relevant. Die Gehölze sind zu erhalten und ein Gehölzverlust und eine Beeinträchtigung angrenzender Gehölze ist zu vermeiden. Zukünftige bauliche Anlagen sollten ausreichende Abstände zu den Gehölzen einhalten. In der Bauphase sind die Gehölze nach den Vorgaben der DIN 18920 zu schützen.
- Bei allen Bau-, Abriss- oder Rodungstätigkeiten sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Verfahren festzulegen (vgl. Kapitel 4.2).
- Unnötige Versiegelung, Bodenverdichtungen oder sonstige Bodenschäden in der Bauphase sind zu vermeiden. Die Vorgaben der gängigen DIN-Normen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Bauzeitlich nicht benötigte Flächen sind wirksam abzugrenzen und von jeglicher Befahrung, Baustoff- und sonstigen Zwischenlagerungen etc. auszusparen. Überschüssige, nicht belastete Böden sind vor Vergeudung zu schützen und möglichst hochwertig wieder zu verwenden.

- Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Gräben hat gewässerverträglich zu erfolgen; eine hydraulische Überlastung von Gewässern oder der Eintrag von Sedimenten oder Schadstoffen ist zu vermeiden.
- Das Einwirken von Starkregen auf die geplante Nutzung sowie mögliche Auswirkungen auf die Umgebung sind zur Genehmigung zu berücksichtigen. Die Bauweise ist bei Bedarf entsprechend hochwassersicher anzupassen.

4.1 Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Weil die Eingriffe im Plangebiet bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind, wird ein Ausgleich erwartungsgemäß nicht erforderlich. Eine detaillierte Betrachtung bleibt jedoch den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.

4.2 Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet, die die Vollzugsfähigkeit des Plans verhindern (BKR 2024).

Eine detaillierte Bewertung sowie ggf. eine Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich hat in den nachfolgenden Planungs- und/oder Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung dient der Erweiterung bzw. Neustrukturierung eines bereits heute entsprechend genutzten Bereiches, an dessen bestehende Infrastrukturen angeknüpft werden kann. Insoweit dient die Planung der Konzentration der abfallwirtschaftlichen Nutzungen im Stadtgebiet, Standortalternativen kommen daher nicht in Betracht bzw. sind nicht sinnvoll, da sie eine neue Flächeninanspruchnahme und neue Infrastrukturmaßnahmen erfordern würden.

Als weitere in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeit wird im Zuge der Umweltprüfung der Prognose-Nullfall betrachtet. Dies ist für einen mittelfristig absehbaren Zeitraum die Beibehaltung der bisher genehmigten Nutzungen. Eine bauliche Erweiterung wäre aber nicht genehmigungsfähig.

Eine Umsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, wie im Flächennutzungsplan als Ziel der gemeindlichen Bodennutzung dargestellt, wird aufgrund der bestehenden Genehmigungen, mittelfristig als nicht realistisch eingeschätzt. Dies wäre verbunden mit der Aufgabe der bestehenden Nutzungen und einem Rückbau der baulichen Anlagen.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren / Schwierigkeiten

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abschließend festgelegt und orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Wesentliche **Arbeitsschritte** sind:

- Ortsbegehung (Mai 2024),
- Beschreibung und Bewertung der aktuellen Ausgangssituation,
- planungsstandentsprechende, qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c BauGB,
- Nennung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung möglich ist,
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung.

Es bestehen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine Hinweise auf relevante, nicht schließbare relevante Wissenslücken oder sonstige Schwierigkeiten.

6.2 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Stadt Viersen überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (vgl. § 4c BauGB).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden keine erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, die einer Überwachung bedürfen. Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen können bei Festlegung konkreter Vermeidungsmaßnahmen ggf. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigung benannt werden.

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung der am Standort der Deponie Viersen-Süchteln bestehenden Betriebsanlagen der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN).

Im Rahmen der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplanes zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Umwelt und Mensch frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der vorliegende Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB beschreibt und bewertet die Ergebnisse der Umweltprüfung. Der vorliegende Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB beschreibt als gesonderter Teil der Begründung die Ergebnisse der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Das Ergebnis der Umweltprüfung zeigt, dass die Umweltschutzgüter im Plangebiet aufgrund der Vornutzungen anthropogen überprägt und überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit sind.

Die maßgeblichen Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung sind vergleichsweise gering, so dass die prognostizierten Umweltauswirkungen überwiegend als geringfügig eingestuft werden. In der nachfolgenden Tabelle werden die prognostizierten Auswirkungen auf die Umweltbelange zusammengefasst:

Schutzgut	Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung	Auswirkungen der Planung	Bewertung
Pflanzen, Tiere biologische Vielfalt	Das Plangebiet hat aufgrund seiner Vorbelastung insgesamt eine geringe Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt.	Durch die Planung wird die bisherige abfallwirtschaftliche Nutzung auf einem Standort am Rand des Verbundkorridors der Süchtelner Höhen manifestiert. Die konkreten Auswirkungen werden aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastung insgesamt als 'geringfügig' bewertet.	geringfügig
Boden	Die Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung wird aufgrund der Vornutzungen und Überprägungen insgesamt als 'gering' bewertet.	Die möglichen Wirkintensitäten werden insgesamt als 'geringfügig' bewertet.	geringfügig
Fläche	Die Bedeutung wird aufgrund der bestehenden Vornutzungen und Überprägungen insgesamt als 'gering' bewertet.	Die Inanspruchnahme eines vorgeprägten Standortes ist 'positiv' zu werten.	positiv
Wasser	Die Bedeutung und Empfindlichkeit des Plangebietes für Grund- und Oberflächengewässer werden als 'gering' eingestuft.	Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt als 'geringfügig' bewertet. Das Einwirken von Starkregen auf die geplante Nutzung sowie mögliche Auswirkungen auf die Umgebung sind bei der Genehmigung zu berücksichtigen	geringfügig
Klima / Luft	Die Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung wird aufgrund der Vornutzungen und Überprägungen insgesamt als 'mittel' bewertet.	Die möglichen Wirkfaktoren werden insgesamt als 'geringfügig' bewertet.	geringfügig
Landschaft	Die Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung wird aufgrund der Vorbelastung und der geringen Einsehbarkeit insgesamt als 'gering' bewertet.	Die bisherige Vorbelastung der Landschaft in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung und einem regionalen Grünzug wird manifestiert. Die tatsächlichen Auswirkungen werden aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der geringen Sichtbarkeit insgesamt als 'geringfügig' bewertet.	geringfügig
Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung	Die Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung wird aufgrund der Vornutzungen und Überprägungen insgesamt als 'gering' bewertet.	Die möglichen Wirkfaktoren werden insgesamt als 'geringfügig' bewertet.	geringfügig
Kultur- und sonstige Sachgüter	Die Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung wird insgesamt als 'gering' bewertet.	Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens werden insgesamt als 'nicht relevant' bewertet.	nicht relevant

Es sind keine relevanten funktionellen Beziehungen zwischen dem Plangebiet und den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten erkennbar. Artenschutzrechtliche Konflikte, die die Vollzugsfähigkeit des Planes verhindern, werden nicht erwartet.

Der Prognose-Nullfall ist für einen mittelfristig absehbaren Zeitraum die Beibehaltung der bisherigen genehmigten Nutzungen. Eine bauliche Erweiterung wäre jedoch nicht genehmigungsfähig. Der Umweltzustand würde sich bei Nicht-Umsetzung der Planung im Vergleich zur aktuellen Situation nicht wesentlich verändern. Eine Umsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, wie im Flächennutzungsplan als Ziel der gemeindlichen Bodennutzung dargestellt, wird aufgrund der bestehenden Genehmigungen, mittelfristig als nicht realistisch eingeschätzt. Dies wäre verbunden mit der Aufgabe der bestehenden Nutzungen und einem Rückbau der baulichen Anlagen.

8. Quellenangaben

8.1 Literatur

- ANECO – Institut für Umweltschutz GmbH & Co. (2024): Prognose der Immissionen von Partikel (PM2.5), Partikel (PM10) und Staubbiederschlag sowie Geruchsstoffen im Rahmen des Umbaus der bestehenden Sortieranlage auf dem Betriebsgelände der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Deponie Viersen, Hindenburgstraße 160, 41747 Viersen-Süchteln. Stand: Entwurf 24. Januar 2024
- Bezirksregierung Düsseldorf (2018): Regionalplan Düsseldorf (RPD), 1. Auflage Juli 2018
- BKG – BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE: WMS Starkregengefahrenhinweise Nordrhein-Westfalen (Starkregen NRW) unter https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen?SERVICE=WMS& [Abruf 9.09.2024]
- BKR Aachen (2024): Deponie Viersen-Süchteln. Ersteinschätzung Artenschutz, Stand Juli 2024
- DTK NRW WMS-Server https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk? [Abfrage August 2024]
- Geologischer Dienst – GD NRW (2018): Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung
- Geologischer Dienstes NRW: IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000, 3. Auflage, mit Auswertung der schutzwürdigen Böden (3. Auflage); WMS-Server: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> [Abfrage August 2024]
- Geologisches Landesamt NRW (Hrsg.) (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in NRW und Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW
- Geoportal Niederrhein unter: <https://www.geoportal-niederrhein.de/> [Abruf 27.08.2024]
- Geoportal NRW: Luftbilder Dop NRW, WMS-Server, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20? [Abfrage August 2024]
- Hochwasser Gefahrenkarte NRW, WMS-Server: http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Gefahrenkarte? [Abfrage August 2024]
- Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH & Kreis Viersen: Online-Mitmach-Karte zur Unterstützung bei der Anpassung an den Klimawandel im Kreis Viersen unter: <https://mapview.hydrotec.de/models/online-mitmach-karten-starkregen-im-kreis-viersen/?p=kreisviersen> [Abruf 9.09.2024]
- Kreises Viersen (1984): Landschaftsplan Nr. 2 'Mittlere Nette/Süchtelner Höhen'. Amtsblatt Kreis Viersen, 40. Jg., 1984, Nr. 16 vom 10.05.1984, S. 282, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 26.03.2015, Amtsblatt Kreis Viersen, 71. Jg., 2015, Nr. 12 vom 07.05.2015, S. 358.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – LANUV (2019): Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (überarbeiteter Stand Dezember 2019. Download unter: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/landschaftsbildeinheiten/LBE-NRW-20181005_EPSG25832_Shape.zip [Download August 2024]

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – LANUV (2017): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, Abfrage August 2024
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – LANUV: Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Download unter: https://www.opengeo-data.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/landschaftsbildeinheiten/LBE-NRW-20181005_EPSG25832_Shape.zip [Download am 10.05.2023]
- Landschaftsverband Rheinland – LVR (2024): KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital.
- Landschaftsverband Rheinland – LVR Hrsg. (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) & Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln November 2007, (Korrekturfassung September 2009)
- Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe LVR & LWL (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, November 2007, Korrekturfassung September 2009
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]: WMS Überschwemmungsgebiete NRW unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/uesg/> [Abfrage August 2024]
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]: Wasserschutzgebiete NRW, WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg/> [Abfrage August 2024]
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]: Klimaatlas NRW unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/> [Abruf August 2024]
- LINFOS NRW des LANUV, WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos/> [Abfrage August 2024]
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen– MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen– Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): ELWAS-WEB – Wasserinformationssystem <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>, Abfrage August 2024
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MUNLV NRW / heute MKULNV (2007): Schutzwürdige Böden in NRW – Bodenfunktionen bewerten
- Müller-BBM Industry Solutions GmbH (2024): Geräuschimmissionsprognose für eine geplante Abfallbehandlungsanlage in Viersen. Bericht Nr. M175087/01 vom 17.09.2024
- MUNLV NW (jetzt MKULNV) – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und

2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17

MUNLV NW (jetzt MKULNV) – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

MUNV: Umweltdaten vor Ort unter: www.uvo.nrw.de/ [Abruf 26.08.2024]

MWIKE – Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand August 2024, Abruf unter: <https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/202409829-lesefassung-lep.pdf> am 5.09.2024

Stadt Viersen: (1980): Flächennutzungsplan, Stand 1980, incl. 95. Änderung. Stand Nov. 2023, Abruf unter Geoportal Niederrhein unter: https://xplanservices.krzn.de/viersen/xplanswms/getAttachment?featureID=XPLAN_FP_PLAN_eb78ec10-9055-4956-88a6-fbadafa76820&filename=Vie_FNP_A_0_Rechtsplan_Nov23.pdf [Abruf 26.08.2024]

Trautmann, W. (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200 000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln, Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 6, Bonn-Bad Godesberg

8.2 Rechtsgrundlagen

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)

KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 2.3.2023 I Nr. 56

12. BImSchV – Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BauO NRW – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

- BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598 ff), in Kraft getreten am 01.08.2023.
- BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz, (Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV.NRW Nr. 26 vom 06.05.2022 S. 662) Gl.-Nr.: 224
- FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. 2021 S. 908)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG) vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. 2021 S. 910)
- KSG – Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S.2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
- LBodSchG – Landesbodenschutzgesetz: Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; vom 9. Mai 2000 (GV. NW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016.
- LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), in Kraft getreten am 16. März 2024.
- LWG NRW – Landeswassergesetz, Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021.
- TA-Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz; vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14c des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 405)
- UVPG NW – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen, vom 29. April 1992, GV. NW. S. 175, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470, 1472)
- VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei

Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VV-Habitatschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, -III 4-616.06.01.18-

WHG – Wasserhaushaltsgesetz, Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)